

FSC.DEL/363/21/Corr.1*)
1 February 2022

GERMAN
Original: ENGLISH

Das OSZE-Sekretariat trägt keine Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments und leitet es ohne inhaltliche Änderungen weiter. Die Verteilung durch den Konferenzdienst der OSZE erfolgt unbeschadet der OSZE-Beschlüsse, wie sie in den von den OSZE-Teilnehmerstaaten vereinbarten Dokumenten niedergelegt sind.

Die Verteilung erfolgt auf Ersuchen des Vereinigten Königreichs.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

**Praxisleitfaden
für nationale Verfahren zur
Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen
von Kleinwaffen und leichten Waffen**

*) Corr.1 aufgrund der Änderung des Verteilungsstatus, der Wortlaut bleibt unverändert

PRAXISLEITFADEN FÜR NATIONALE VERFAHREN ZUR VERWALTUNG UND SICHERUNG VON LAGERBESTÄNDEN VON KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	2
1. ZIEL	2
2. ANWENDUNGSBEREICH.....	2
3. QUELLEN	3
4. METHODISCHE GRUNDLAGEN.....	3
II. VERFAHREN	5
1. EMPFOHLENE EIGENSCHAFTEN VON LAGERSTANDORTEN	5
2. VERSPERREN UND ANDERE PHYSISCHE SICHERUNGSMAßNAHMEN.....	7
3. MAßNAHMEN ZUR ZUGANGSKONTROLLE.....	11
4. VERFAHREN ZUR BESTANDSVERWALTUNG UND KONTROLLE DER NACHWEISFÜHRUNG	11
5. SCHUTZMAßNAHMEN IN NOTFÄLLEN	13
6. VERFAHREN ZUR MAXIMIERUNG DER TRANSPORTSICHERHEIT.....	13
7. VORSICHTSMAßNAHMEN UND STRAFEN BEI VERLUST UND DIEBSTAHL.....	15
8. AUSBILDUNG DES PERSONALS IN SICHERUNGSMAßNAHMEN FÜR SALW-LAGERSTANDORTE/-GEBÄUDE	16
9. HILFESTELLUNG BEI DER VERBESSERUNG DER VERFAHREN FÜR DIE VERWALTUNG UND SICHERUNG VON LAGERBESTÄNDEN	16
III. SICHERHEITSPLAN	17
1. KONTEXT	17
2. ZWECK UND BESTANDTEILE	17
3. STRUKTUR	18
4. AKTUALISIERUNG UND SICHERHEITSEINSTUFUNG	18
ANHANG A	20
QUELLEN	20
ANNEX B	22
MUSTER EINES SICHERHEITSPLANS	22

Dieser Leitfaden wurde ursprünglich von den Regierungen der Schweiz, Spaniens und des Vereinigten Königreichs erarbeitet. Der Prozess seiner Überprüfung und Aktualisierung erfolgte unter der Federführung des Vereinigten Königreichs.

I. Einleitung

1. Ziel

Dieser Praxisleitfaden liefert Anleitungen zur effizienten Verwaltung und Sicherung nationaler Lagerbestände von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW). Er soll zur Festlegung hoher gemeinsamer Standards beitragen und als Grundlage für die Entwicklung, Anwendung und Erleichterung weiterer nationaler Standards im Bereich der Verbesserung der nationalen Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen dienen.

Die OSZE-Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass eine ordnungsgemäße innerstaatliche Kontrolle ihrer Lagerbestände an SALW (einschließlich aller Lagerbestände von außer Dienst gestellten oder deaktivierten Waffen) unerlässlich ist, um Verluste durch Diebstahl, Korruption oder Fahrlässigkeit zu verhindern. Zu diesem Zweck kommen sie überein, dafür zu sorgen, dass ihre eigenen Lagerbestände einer ordnungsgemäßen nationalen Materialnachweisführung sowie entsprechenden nationalen Kontrollverfahren und -maßnahmen unterliegen.

Obwohl er nicht rechtsverbindlich ist, trägt der Praxisleitfaden dazu bei, unter allen 57 Teilnehmerstaaten der OSZE ein gemeinsames Verständnis für die wesentlichen Aspekte der Verwaltung und Sicherung von SALW-Lagerbeständen zu schaffen und legt den Grundstein für die diesbezügliche weitere praktische Hilfestellung der OSZE an interessierte Staaten.

2. Anwendungsbereich

Der Leitfaden behandelt ausschließlich SALW, wie sie im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (OSZE, 2012) kategorisiert sind.¹

Im Rahmen dieses Leitfadens bezeichnet der Begriff *Verwaltung von Lagerbeständen* die Verfahren und Tätigkeiten, die für die sichere Materialnachweisführung über SALW sowie deren sichere Lagerung, Beförderung und Handhabung erforderlich sind; dabei sprechen wir von *Sicherheit*, während unter *Sicherung* hingegen Umstände verstanden werden, unter denen die Gefahr einer vorsätzlichen Schädigung auf ein tolerierbares Maß reduziert wurde, z. B. durch die Verringerung der illegalen Verbreitung von SALW.

Die Praxisleitfäden der OSZE zielen darauf ab, Leitlinien für alle Phasen des Lebenszyklus von SALW oder Munition bereitzustellen, von der Herstellung über die Verwaltung von

1 FSC.DOC/1/00/Rev.1 vom 20. Juni 2012. Laut dem OSZE-Dokument sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden. Kleinwaffen werden im weitesten Sinn als Waffen kategorisiert, die für die Verwendung durch einzelne Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre. Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketensysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm. Munition ist aus dieser Kategorisierung ausgenommen.

Lagerbeständen einschließlich Materialnachweisführung, Lagerung, Beförderung und Sicherung bis hin zur Zerstörung, Deaktivierung oder dem legalen Transfer durch Verkauf, Schenkung oder Leihe. Der Leitfaden dient dem Zweck, die methodischen Grundlagen für die Entwicklung grundsatzpolitischer Konzepte und allgemeiner operativer Leitlinien und Verfahren zu allen Aspekten der Verfahren zur Verwaltung und Sicherung von SALW-Lagerbeständen auszuarbeiten.

Für die SALW-Unterkategorie der tragbaren Luftabwehrsysteme (MANPADS) gibt es einen eigenen Praxisleitfaden, in dem die besonderen Verfahren für deren Einsatz und Pflege, einschließlich der Zerstörungsmethoden, behandelt werden.

Die Lagerung von SALW-Munition sowie kombinierte Munitions- und SALW-Lagerstätten werden nur insofern angesprochen, als eine gemeinsame Lagerung und ein gemeinsamer Transport von Munition und SALW möglich ist. Anleitungen zur Lagerung von Munition finden sich im OSZE-Praxishandbuch „Konventionelle Munition“ und in den Internationalen technischen Richtlinien für Munition (IATG).

3. Quellen

Die ursprüngliche Quelle für diesen Leitfaden waren die Mitteilungen der Staaten im Rahmen des OSZE-Informationsaustauschs über Verfahren zur Verwaltung und Sicherung von SALW-Lagerbeständen zum 30. Juni 2002. Davon abgesehen wurden einige weitere Dokumente anderer internationaler Organisationen, einzelner Regierungen und nichtstaatlicher Organisationen verwendet.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung dieses OSZE-Praxisleitfadens sollte dessen Inhalt nunmehr andere internationale Leitlinien betreffend das Lebenszyklusmanagement von SALW ergänzen, wie das *modulare Durchführungskompendium für die Kontrolle von Kleinwaffen* (Modular Small Arms Control Implementation Compendium, MOSAIC) und das *internationale Rückverfolgungsinstrument* (International Tracing Instrument, ITI).

Eine detailliertere Anleitung zur Verwaltung von SALW-Lagerbeständen mit stärkerem Vorschriftcharakter findet sich im modularen Durchführungskompendium der Vereinten Nationen für die Kontrolle von Kleinwaffen (MOSAIC) im Modul 05.20, „Stockpile Management: Weapons“.

Anhang A enthält ein Quellenverzeichnis.

4. Methodische Grundlagen

Die nationale SALW-Behörde sollte dafür verantwortlich sein, dass die nationalen Voraussetzungen für eine wirksame Verwaltung der nationalen SALW-Lagerbestände geschaffen werden. Sie ist letztverantwortlich für die Ausarbeitung und Verwaltung von SALW-bezogenen Vorschriften und Koordinierungsmaßnahmen innerhalb ihrer nationalen Grenzen. Die nationalen SALW-Vorschriften bilden die Standardvereinbarung, die die technischen Spezifikationen oder sonstigen präzisen Kriterien enthält, die durchgängig als Regeln, Leitlinien oder Definitionen von Merkmalen zu verwenden sind, um sicherzustellen, dass SALW-Programme, -Prozesse und -Dienste umgesetzt werden und zwecktauglich sind.

Das Thema der Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen kann technisch anspruchsvoll sein. Deshalb ist es wichtig, die allgemein gebräuchliche Terminologie zu verstehen und die Entstehungsgeschichte der Standards zu kennen. Diese Standards sind eine Synthese der von den OSZE-Teilnehmerstaaten im Zuge des OSZE-Informationsaustauschs zum 30. Juni 2002 beschriebenen Praktiken sowie anderer Quellen. Auch wenn diese Standards für vorbildliche Verfahren nicht erschöpfend sind, bilden sie doch eine solide Grundlage, die die meisten Fälle abdeckt. Die entsprechenden Maßnahmen sind vernünftig und kosteneffizient und werden jedes nationale Programm zur Verwaltung von Lagerbeständen an Waffen verbessern. Als nachahmenswert wurden ausgewählte Antworten und Informationen nur dann eingestuft, wenn folgende Kriterien berücksichtigt wurden:

a) *Arten von Lagerbeständen*

Die verschiedenen Arten von Beständen, die in Bezug auf die Verwaltung und Sicherung von SALW-Lagerbeständen berücksichtigt werden, sind die nationalen Lagerbestände der Streit- und Sicherheitskräfte einschließlich Reservelagern und Beständen von Gliederungen der Reserve sowie staatliche Überschussbestände. Nicht berücksichtigt werden bei Herstellern vorhandene Lagerbestände² sowie SALW, die zur persönlichen Ausrüstung von Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte gehören. Ausgeschlossen sind ferner SALW, die zuvor den Streitkräften gehörten und sich nun in Privatbesitz befinden. Weitere Einzelheiten sind in MOSAIC 5.20 Klausel 6 zu finden.

b) *Transport*

Transport bedeutet in diesem Zusammenhang die gesicherte Beförderung von SALW

- vom Lieferanten (Hersteller oder Händler) zu einem Endnutzer (Streit- oder Sicherheitskräfte),
- von einer staatlichen Lagerstätte oder der eines Lieferanten zu einer Lagerstätte der Streit- oder Sicherheitskräfte,
- von einer militärischen Lagerstätte oder Lagerstätte der Sicherheitskräfte in eine andere militärische Lagerstätte oder Lagerstätte der Sicherheitskräfte (auch in Reservelager und zu Beständen von Gliederungen der Reserve),
- von einer Lagerstätte der Streit- oder Sicherheitskräfte zu einem oder mehreren Truppenteilen/-verbänden,
- von einer Lagerstätte der Streit- oder Sicherheitskräfte in eine Zerstörungsanlage oder
- von einer militärischen Lagerstätte oder Lagerstätte der Streitkräfte zu einem Händler oder Käufer (z. B. zum Zwecke des Abbaus von Überschüssen).

Der Transport kann auf dem Land-, Luft- oder Seeweg durchgeführt werden.

2 Siehe den OSZE-Praxisleitfaden zur innerstaatlichen Kontrolle über die Herstellung.

II. Verfahren

Bestimmte Verfahren, die in diesem Praxisleitfaden behandelt werden, können dazu beitragen, Strategien, Programme und Vorgehensweisen im SALW-Bereich zu konzipieren, zu überwachen und zu evaluieren und zu beurteilen, inwieweit die bestehenden Bemühungen im SALW-Bereich den internationalen Standards entsprechen. Die Verwendung dieses Praxisleitfadens als Hilfsmittel ermöglicht es seinen Benutzerinnen und Benutzern, sich rasch einen Überblick über die Standards zu verschaffen. Außerdem bietet das UNIDIR-Bewertungstool (<http://www.smallarmsstandards.org/tools/>) eine Methode zur Selbsteinschätzung, mit der die Bestimmungen nach ihrer Wichtigkeit geordnet, Bewertungsfragebögen zu den vom MOSAIC abgedeckten operativen Fragen erstellt und die Bewertungsergebnisse analysiert (sowie umgehend Prioritäten und potenzielle Lücken erkannt) werden können, um die Umsetzung der bestehenden Strategien, Programme und Vorgehensweisen zur Kontrolle von Kleinwaffen zu bewerten.

Es können auch Waffenidentifikationsblätter mit den zur genauen Identifizierung und Erfassung bestimmter Waffentypen erforderlichen visuellen Informationen verwendet werden: <http://www.smallarmssurvey.org/de/weapons-and-markets/tools/weapons-id-database.html>

1. Empfohlene Eigenschaften von Lagerstandorten

Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 7.

a) *Standardgesetze und -verordnungen*

Der Lagerstandort sollte in Übereinstimmung mit allen einschlägigen internationalen Vorschriften und innerstaatlichen Gesetzen und Verordnungen betreffend die Lagerung von SALW sowie betreffend die Sicherung und die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz betrieben werden.

b) *Zusätzliche Vorschriften für Lagerbestände*

Jeder Lagerstandort sollte über eigene Vorschriften und Standardarbeitsanweisungen in Form eines Rechtsdokuments verfügen, das den nationalen Gesetzen und Vorschriften entspricht und die unter Buchstabe a) weiter oben beschriebenen Punkte abdeckt, um die Bezugnahme zu erleichtern und eine schnelle Reaktion im Notfall zu ermöglichen. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.4.

c) *Gesicherte Einrichtung*

Der Lagerstandort sollte eine gesicherte und geschützte Waffenkammer innerhalb einer gesicherten Einrichtung sein. Die Sicherheitsverantwortlichen der Stätte und gegebenenfalls auch die für das Gebiet zuständigen Sicherheitsbehörden sollten über das Vorhandensein von SALW-Lagerbeständen in Kenntnis gesetzt werden.

d) *Standorte von Lagerstätten*

In der Regel wird es aus praktischen Gründen am günstigsten sein, die Bestände dort zu lagern, wo sie an Militärangehörige ausgegeben werden sollen. Je nach nationaler Verteidigungspolitik sowie entsprechend den Vorstellungen der Behörden, wie schnell SALW an die Soldaten ausgegeben werden sollen, können die Bestände an einem Standort konzentriert oder über mehrere Standorte verteilt werden. Ausschlaggebend wird die jeweils geltende Gefährdungsanalyse sein. Kräfte, die für den schnellen Einsatz bestimmt sind, müssen sicherstellen, dass ihre SALW sofort verfügbar sind, so dass sie eher in der näheren Umgebung gelagert werden dürften; SALW für Reservekräfte sowie Überschusswaffen werden eher an zentralen Stätten untergebracht sein. Unabhängig vom Standort der Lagerbestände sollten diese regelmäßig einer Bedarfsanalyse unterzogen werden, denn die Bestände sollten möglichst niedrig gehalten werden und mit den Aufgaben des Personals beziehungsweise mit der Kapazität der Einrichtung in Einklang stehen.

e) *Beurteilung der örtlichen Verhältnisse*

Je nach Risikolage sollte in bestimmten Zeitabständen, z. B. alle drei Jahre, eine Bewertung der Umgebung des Lagerstandorts durchgeführt werden, um das potenzielle Sicherheitsrisiko für das Inventar zu beurteilen. Es sollte eine Beurteilung der Umgebung des Lagerstandorts vorgenommen werden, um das potenzielle Sicherheitsrisiko für das Lager abschätzen zu können. Auch bei der Ausarbeitung von Einsatzplänen für Notfälle sollten die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. So ist etwa im Fall eines dicht besiedelten städtischen Umfelds auf andere Bedingungen und Faktoren zu achten als in einer entlegenen, ländlichen Umgebung. Auch die Risiken für die örtliche Bevölkerung im Falle einer unbeabsichtigten Explosion in einem Munitionslager³ oder eines vorsätzlichen Angriffs auf die Stätte sollten berücksichtigt werden.

Die Vorschriften für den Lagerstandort sollten

- den Geltungsbereich der Anweisungen beschreiben,
- den/die für den Standort verantwortlichen Offizier/in benennen (mindestens Name, Dienstort und Telefonnummer),
- gegebenenfalls vorhandene Sicherheitsrisiken erwähnen,
- alle Personen benennen, die an dem Standort für Fragen der Sicherung zuständig sind (Sicherheitsoffizierinnen und -offiziere, Beauftragte für Betriebssicherheit, Waffenkammerwartinnen und -warte, Transportoffizierinnen und -offiziere,

3 Sog. UEMS (Unintended Explosion at a Munitions Site). Unplanned Explosions at Munitions Site (UEMS) – Small Arms Survey. [http://www.smallarmssurvey.org/weapons-and-markets/stockpiles/unplanned-explosions-at-munitions-sites.html#:~:text=Unplanned%20explosions%20at%20munitions%20sites%20\(UEMS\)%20are%20a%20global%20problem,%2C%20damaged%2C%20or%20improperly%20stored.](http://www.smallarmssurvey.org/weapons-and-markets/stockpiles/unplanned-explosions-at-munitions-sites.html#:~:text=Unplanned%20explosions%20at%20munitions%20sites%20(UEMS)%20are%20a%20global%20problem,%2C%20damaged%2C%20or%20improperly%20stored.) Unintended Explosion at a Munitions Site.

Versorgungsoffizierinnen und -offiziere, Materialnachweisoffizierinnen und -offiziere usw.)

- die für die verschiedenen Bereiche des Standorts geltenden Sicherungsverfahren beschreiben (Lagerung, Wartung usw.),
- die Zugangskontrolle zu Gebäuden, Bereichen, Komplexen beschreiben,
- die Verwahrung der Sicherheitsschlüssel beschreiben,
- die Materialnachweisverfahren beschreiben (einschließlich Prüfung der Aufzeichnungen und Stichproben),
- die Themen Autorisierung, Ausbildung und Unterweisung des Personals und Sicherheitsschulungen behandeln, wobei Letztere gemeinsame Übungen mit den örtlichen Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, Rettung) umfassen sollten,
- die genaue Vorgehensweise bei der Entdeckung von unbefugtem Eindringen, Diebstahl, Verlust oder Überschüssen beschreiben,
- das genaue Vorgehen von Bereitschafts- oder Alarmkräften beschreiben und
- die im Alarmfall zu ergreifenden Maßnahmen vorschreiben.

Die Angaben zum Personal und zu den Sicherheitsbedrohungen sollten jeweils nach Bedarf aktualisiert werden. Alle anderen Angaben sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Die Sicherheitsvorschriften sollten durch eine Reihe von Standardarbeitsanweisungen unterstützt werden. Das gesamte Personal, das in einem Lagerbereich arbeitet, sollte in der Anwendung dieser Standardarbeitsanweisungen geschult werden. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.5.

2. Versperren und andere physische Sicherungsmaßnahmen

a) *Sicherheitsanalyse*

Für jedes Lager sollte ein Gutachten zur Risikobewertung erstellt werden, bei dem unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden: Schutzobjekt, Gefährdungsanalyse, im Lager vorhandene Bestände, umgebendes Areal, mögliche physische Schutzmaßnahmen, andere technische Maßnahmen, Zugangskontrolle sowie Bewachung und Kontrolle der Lagerbestände. Die Möglichkeit von Bedrohungen vom Land und aus der Luft sollte in Betracht gezogen werden. Die Unterschiede zwischen den zu sichernden Objekten können erheblich sein und von mehreren Faktoren abhängen – unter anderem von Größe und Typ der Lagerstätte und dem Typ der gelagerten Waffen. Bestände und Einrichtungen auf Truppenelebene verlangen unterschiedlichen Schutz, je nachdem, ob sie sich innerhalb oder außerhalb einer militärischen Sicherheitseinrichtung oder einer Einrichtung der Streitkräfte befinden. Das Sicherheitssystem sollte Möglichkeiten für Sabotage, Diebstahl, unbefugten Zutritt, Terrorismus oder jede andere strafbare Handlung verringern. Es sollte zugleich die integrierte Fähigkeit bieten, jeden

unbefugten Zutrittsversuch zu erkennen, zu bewerten, zu melden und zu verzögern sowie darauf zu reagieren. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 8.

b) *Kosten-Nutzen-Analyse*

Da eine hundertprozentige Sicherung unmöglich ist, sollte zwischen den Mitteln zur physischen Sicherung und den zu sichernden Beständen ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis angestrebt werden. Es sollte für die bestmögliche Sicherung gesorgt werden, soweit dies mit den Erfordernissen des Betriebs, der Betriebssicherheit und des Auftrags in Bezug auf die Reduzierung der Sicherungskosten vereinbar ist.

c) *Physische Sicherung*

Die physischen Sicherungsmaßnahmen sollten eine Kombination aus folgenden Elementen darstellen:

- Sicherheitspersonal,
- aktive oder passive Systeme sowie
- technische Einrichtungen.

Diese Maßnahmen hängen vom Standort und von der Art der Bestände ab und sollten auf der Risikobewertung basieren. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 8 und Klausel 9.3.2.

d) *Lagerung*

Waffen von Truppenteilen sollten in Waffenregalen oder Metallschränken aufbewahrt werden, deren Bauweise ein einfaches Herausnehmen verhindert und die zumindest mit punktgeschweißten Schieberiegeln gesichert sind. Wenn die Waffen nicht unter ständiger Bewachung stehen, sollten zusätzliche Sicherungsmaßnahmen überlegt werden. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.9.6.

e) *Türen und Fenster von Lagergebäuden*

Die zur Lagerung von Waffen dienenden Gebäude sollten durch für Waffenkammern bestimmte Tresortüren oder durch an der Außenseite mit Stahlplatten verstärkte Türen aus massivem Hartholz gesichert sein, deren Rahmen und Sperrklinken fest verankert sind. Sie sollten mit Sicherheitsvorhängeschlössern und Schließbändern gesichert sein. Die Tore und Türen des Lagergebäudes sollten so gesichert sein, dass sie nicht aus den Angeln gehoben werden können, wenn sie geschlossen sind, und die Schlösser sollten nicht abgeschnitten (aufgebrochen) werden können. Es sollten möglichst wenige Fenster und andere Maueröffnungen vorhanden sein, die jedenfalls zu schließen und fest zu versperren sind. Die Türen der Waffenkammern sollten von innen versperrt oder verriegelt sein, wenn Personen im Inneren arbeiten. Diese sollten mit Personen außerhalb der Waffenkammer kommunizieren können. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.9.

f) *Alarm- und Einbruchmeldeanlagen*

Es sollten nur zugelassene Alarmanlagen (nach internationalen Standards) zum Einsatz kommen. Sie sollten regelmäßig überprüft werden. Es muss vorab abgeklärt werden, ob elektronische Erkennungssysteme zum Einsatz kommen sollten. Die Umgebungsbedingungen des Waffenlagers sind von entscheidender Bedeutung. Empfehlenswert sind tägliche Sichtkontrollen und periodische gründliche Funktionstests. Einbruchmeldesysteme sollten über Einzelpunktsensoren an Türen, Fenstern und anderen Maueröffnungen sowie über Sensoren verfügen, die Bewegungen im Innenraum sowie Vibrationen melden. Die Einbruchmeldesysteme sollten so schnell wie möglich und entsprechend der von den physischen Sicherungsmaßnahmen für das Waffenlager gebotenen Verzögerung eine Reaktion des Wachpersonals auslösen. Die Alarmanlage sollte an eine zentrale Überwachungsstation angeschlossen sein.

Die in den Lagergebäuden für SALW installierten Alarmsysteme sollten nach dem Abschalten der Hauptstromversorgung mindestens 24 Stunden lang betriebsbereit bleiben und im Alarmfall akustische und optische Signale abgeben. Die Alarmsysteme sollten keine Sperr- oder Abschaltvorrichtungen haben (mit Ausnahme derjenigen, die feste Systemkomponenten sind und für die Aktivierung des Systems bestimmt sind; diese sollten sich in geschützten Räumlichkeiten befinden). Die gesamte Verkabelung der Alarmsysteme einschließlich der Kabel, die Daten über Einbrüche in die Lagergebäude übermitteln, sollte verdeckt verlegt werden. Es sollte täglich ein Protokoll über alle eingegangenen Alarmsignale geführt werden. Diese Aufzeichnungen sollten regelmäßig überprüft werden, um etwaige Probleme mit der Zuverlässigkeit des Einbruchmeldesystems zu erkennen und zu beheben. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.9.5.

g) *Außenbeleuchtungssysteme*

Die Außenseite und die Türen an der Außenseite des Gebäudes sollten mit entsprechenden Beleuchtungskörpern ausgestattet sein. Die Lichtstärke sollte das Erkennen unbefugter Aktivitäten ermöglichen. Die Lichtschalter sollten nur für befugtes Personal zugänglich sein. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.10.

h) *Kontrollgänge und Wachhunde*

In vorgeschriebenen Zeitabständen sollten Rundgänge gemacht werden, und es sollten auch Kontrollen nach dem Zufallsprinzip stattfinden. Das Sicherheitspersonal sollte die Waffenverwahreinrichtungen außerhalb der Dienststunden kontrollieren. Die Mitglieder des Sicherheitspersonals sollten benannt, geschult und angemessen ausgerüstet werden und bereit sein, rasch auf mögliche Zwischenfälle zu reagieren. Ergänzend sollten Diensthunde zum Einsatz kommen. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.10.

i) *Umzäunung*

Der in Frage kommende örtliche Bereich sollte eingezäunt werden; die Zäune sollten Mindeststandards entsprechen. Außen und innen am Zaun sollten Freiräume von angemessener Größe vorgesehen werden. Die Umzäunung sollte die für den Betrieb notwendige Mindestanzahl von Toren aufweisen. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.10.

j) Schlüssel

Die Schlüssel für die Waffenkammern beziehungsweise die Lagerbestände sollten nur jenen Bediensteten ausgehändigt werden, die in Ausübung ihres Dienstes Zugang haben müssen. Es sollte nur die unbedingt nötige Anzahl von Schlüsseln angefertigt werden, und die Schlüssel sollten schwer nachzumachen sein. Die Schlüssel für die SALW-Lagerstandorte sollten getrennt von den Schlüsseln für die zugehörigen Munitionslager aufbewahrt werden, und zwar in sicheren Behältnissen, von denen nachweisbar ist, ob sie geöffnet wurden, und die die Kontrolle der Ausgabe (und Rückgabe) der Schlüssel durch entsprechend befugte Personen ermöglichen. Schlüssel sollten nie ungesichert oder unbeaufsichtigt bleiben. Über die Benutzung der Schlüssel ist Buch zu führen. Diese Aufzeichnungen sollten zumindest für die Dauer eines Jahres aufbewahrt werden. In regelmäßigen Zeitabständen sollte der Schlüsselbestand kontrolliert werden. Hauptschlüssel verdienen besondere Aufmerksamkeit. Bei Verlust eines Hauptschlüssels ist der Austausch der gesamten Schlüsselanlage zwingend erforderlich. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.8.

k) SALW und zugehörige Munition

SALW und die zugehörige Munition sollten grundsätzlich getrennt aufbewahrt werden. Kleine Mengen von Waffen und Munition können zur Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an Sicherheit für die Stätte gemeinsam verwahrt werden (z. B. zur Bewaffnung von Bereitschaftskräften zur Sicherung der Lagerstätte oder des Arsenal). Waffen sollten ausschließlich in vollständig montiertem Zustand in gesicherten Waffenkammern aufbewahrt werden. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 11.

l) Verfahren zur sofortigen Meldung von Verlusten

Jeder Verlust beziehungsweise jedes Auffinden von SALW sollte so rasch wie möglich dem/der Sicherheitsoffizier/in gemeldet werden (der/die seinerseits/ihrerseits den/die Sicherheitsbeauftragten der Einrichtung und gegebenenfalls andere Personen informiert). Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 11.2.

Bei staatlichen Militäreinrichtungen sollte der Diebstahl (Verlust) von SALW einer ausreichend hohen Ebene (mindestens dem/der (stellvertretenden) Leiter/in des Ministeriums (der Behörde)) gemeldet werden. Dies wird das Ergreifen wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung solcher Vorfälle erleichtern.

Die Meldung sollte folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung des Lagerstandorts und/oder der Lagerstätten (wenn die Meldung nach außen geht) und Angaben zur Identität der Person, die die Meldung verfasst
- Angabe der Waffe, der Menge, der Seriennummern und anderer Kennzeichnungen
- Datum, Uhrzeit und Ort des Verlusts/der Auffindung und Beschreibung der Umstände, unter denen der Verlust/die Auffindung stattgefunden hat

- Maßnahmen: wer untersucht den Verlust; wer wurde benachrichtigt; welche Maßnahmen wurden unternommen, um weitere Verluste zu verhindern?

m) Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen

Wo immer nötig, sollten zentrale Kontroll- oder Überwachungssysteme eingerichtet werden, um für sofortige Sicherheitschecks zu sorgen. In diesem Fall werden alle Alarmsignale von der zentralen Überwachungsstation ausgelöst, von der ein Einsatzteam entsandt werden kann. Weitere zusätzliche Systeme wie Videokameras sollten eingesetzt werden, um ein unbefugtes Eindringen leichter orten und bewerten zu können. Komponenten, z. B. Griffstücke, sollten gegebenenfalls getrennt gelagert werden.

3. Maßnahmen zur Zugangskontrolle

a) Zutrittsberechtigung

Die Zutrittsberechtigung sollte sich nach der Art der Einrichtung und der SALW-Kategorie richten. Grundsätzlich sollten nur zugelassene Bedienstete aus berechtigten Gründen Zutritt haben, und es sollte über alle Genehmigungen und jeden Zutritt Buch geführt werden. Die Genehmigungen sollten nur von befugten Kommandantinnen und Kommandanten beziehungsweise Sicherheitsbeauftragten erteilt werden. Die Zugangsberechtigung sollte vom Sicherheitsdienst regelmäßig überprüft werden.

b) Sicherheitsüberprüfung

Für das gesamte Personal, das Zugang zu SALW-Lagerbeständen erhält, sollte eine verpflichtende Sicherheitsüberprüfung vorgeschrieben sein. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.7.

c) Ausgabe von und Zugang zu Schlüsseln

Schlüssel zu SALW-Lagerstätten sollten nur an jene Bediensteten ausgegeben werden, die in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben Zugang dazu haben müssen. Über die Verwendung der Schlüssel ist Buch zu führen. Normalerweise sollte keine Person sowohl zu den Schlüsseln zum SALW-Lager als auch zu denen zum Munitionslager Zugang haben. Wenn dies unter bestimmten Umständen dennoch der Fall ist, ist ein doppeltes Kontrollsystem anzuraten. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.8.

4. Verfahren zur Bestandsverwaltung und Kontrolle der Nachweisführung

Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 11.

a) Verwaltung und System

Im Idealfall sollte der Staat über eine zentrale Datenbank mit den Daten über die Kleinwaffen aller staatlichen Militäreinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden verfügen, die den schnellen Zugriff auf die erforderlichen Informationen über die jeweiligen Waffen und die Nutzung dieser Informationen beim Datenaustausch mit anderen Staaten ermöglicht. Wenn es

nicht möglich ist, eine einzige zentrale Datenbank einzurichten, sollte es eine nationale Datenbank für jedes Ministerium/jede Strafverfolgungsbehörde geben.

Die zuständigen nationalen Behörden sollten Zugang zu allen Aufzeichnungen über SALW während ihres gesamten Lebenszyklus und zu Informationen über alle Einsätze mit diesen Waffen haben, außer in bestimmten Fällen, die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Es ist von größter Wichtigkeit, dass ein System zur Verwaltung der SALW-Bestände und zum Materialnachweis über die Bestände vorhanden ist. Unabhängig davon, ob diese Aufzeichnungen auf Papier oder in einer Computer-Datenbank geführt werden, sollten für den Fall des Verlusts oder Diebstahls an einem anderen Ort Sicherungskopien aufbewahrt werden. Alle an der Bestandsverwaltung und der Materialnachweisführung Beteiligten sollten wissen, wie viele Jahre die Aufzeichnungen aufzubewahren sind. Die Aufzeichnungen sollten möglichst lange aufbewahrt werden, um die Rückverfolgbarkeit von SALW zu verbessern. (Siehe auch Klausel IV des Internationalen Rückverfolgungsinstruments.)

b) *Prüfung der Materialnachweise*

Sobald ein System eingeführt ist, sollte es regelmäßig kontrolliert und auf seine Wirksamkeit überprüft werden. Die Register selbst sind in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen und Sicherheitsinspektionen zu unterziehen – im Idealfall mindestens alle sechs Monate. Die Prüfungen und Inspektionen sollten in speziellen Büchern vermerkt werden, die ihrerseits regelmäßig von einer unabhängigen Stelle überprüft werden sollten.

c) *Bestandsprüfung oder Inspektion der SALW-Bestände*

Bestandsprüfungen, die auch unangekündigte Stichproben einschließen sollten, sind in der Regel von befugtem Personal durchzuführen, bei dem es sich um andere Personen als jene handeln sollte, die unbeaufsichtigt Zugang zu den Beständen haben. Werden verpackte Bestände geprüft, sollten die Siegel an den Kisten inspiziert werden, und wenn es sich um zahlreiche Kisten handelt, sollte darauf geachtet werden, die Kisten in der Mitte mit besonderer Aufmerksamkeit zu kontrollieren, ebenso jene, die nicht leicht eingesehen werden können. Die SALW sollten genau (d. h. einzeln) gezählt und die Mengen mit den Aufzeichnungen über den Lagerbestand verglichen werden. Unterlagen über Ausgabe, Übernahme und Aufwendungen sollten auf ihre Richtigkeit und auf das Vorliegen ordnungsgemäßer Genehmigungen überprüft werden. Es muss Verfahren für die sofortige Meldung von Verlust oder Diebstahl geben.

d) *Trennung der Befugnisse*

Es sollten gegenseitige Kontrollmechanismen eingeführt werden, um sicherzustellen, dass das mit der Verwaltung von Lagerbeständen von Kleinwaffen und leichten Waffen befasste Personal nicht gleichzeitig Zuständigkeiten innehat, die es ihm erleichtern würden, Waffen zu stehlen oder anderweitig umzulenken und gleichzeitig sein Fehlverhalten zu verbergen.

In staatlichen Militäreinrichtungen sollten die Kontrolle der Verbreitung von SALW und die Erfassung der in diesen Einrichtungen verlorengegangenen und gestohlenen SALW sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden vorzugsweise

Sondereinheiten übertragen werden, die zu diesem Zweck auf einer ausreichend hohen Unterstellungsebene eingerichtet werden, um bei Verstößen durch hohe Beamte dieser Einrichtungen eine rasche Reaktion zu gewährleisten.

5. Schutzmaßnahmen in Notfällen

Die Schutzmaßnahmen für Notfälle sollten durch einen für die gesamte Einrichtung geltenden Sicherheitsplan sowie durch ausführliche Vorschriften für den Lagerstandort ergänzt werden. Es sollte ein Notfallplan ausgearbeitet werden, der genau beschreibt, welche verschärften Sicherheitsvorkehrungen in Notfällen (oder wenn für die Einrichtung eine höhere Alarmstufe als üblich gilt) zu beachten sind. Im Idealfall sollten für Lagerstandorte bewaffnete Eingreifkräfte verfügbar sein, um in Notsituationen den Verlust oder die Beschädigung der gelagerten SALW zu verhindern (wobei etwaige rechtliche Fragen vorab geklärt werden sollten). Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.6.

6. Verfahren zur Maximierung der Transportsicherheit

Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 13.

a) *Ziel*

Für SALW-Transporte müssen spezielle Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Vorschriften bezüglich des Transports und dessen Sicherung sind unerlässlich, um den Verlust und Diebstahl von SALW sowie Missbrauch und illegalen Handel zu verhindern. Diese Standards umfassen auch Strategien für Geheimtransporte.⁴

b) *Vorschriften*

Innerstaatliche zivile Verordnungen und militärische Vorschriften sind eine wichtige Grundlage für die Standardisierung der Transportsicherheit. Sie sollten mit internationalen Übereinkünften wie dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ oder der „Internationalen Vorschrift über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene“ (Anhang I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr) kombiniert werden. Hier sei angemerkt, dass SALW an sich in diesem Sinn keine „gefährlichen Güter“ sind. Ihre Beförderung sollte, wie bei anderen wertvollen Gütern (z. B. Bargeld, Gold, Diamanten usw.) üblich, geplant und durchgeführt werden. Nur wenn SALW samt der zugehörigen Munition transportiert werden, sollten sie als „gefährliche Güter“ angesehen werden. Wirksame Vorschriften für Frachtverifizierungs- und –inspektionsmechanismen können mithelfen, illegale SALW-Transfers, die durch gefälschte Transportdokumente erleichtert werden, zu verhindern.

⁴ Strategien für Geheimtransporte, etwa auf dem Luftweg, können mit sich bringen, dass der eigentliche Bestimmungsort nicht direkt angefliegen wird, umständliche Routen mit zahlreichen Landungen gewählt werden und verschiedene, Hand in Hand arbeitende Gruppen und mehrere Auftragnehmer oder Mittelsmänner eingeschaltet werden, die möglicherweise nicht alle die Art der Fracht kennen. Diese Strategie kann zur Erhöhung der Sicherheit auch bei offiziellen, legalen SALW-Transporten eingesetzt werden.

c) *Dokumentation*

Jeder SALW-Transport sollte von Frachtpapieren begleitet sein. Es sollten auch Übergabe/Übernahmeprotokolle vorgesehen werden, die zu unterschreiben sind.

d) *Verfahren in Notfällen*

Grundsätzlich sollten SALW und die zugehörige Munition in getrennten Fahrzeugen befördert werden. Nur unter außergewöhnlichen Umständen sollten sie gemeinsam transportiert werden. Für Unfälle sollten dem gesamten Personal standardisierte Notfallpläne zur Verfügung stehen. Diese Pläne sollten Anweisungen für die Verkehrs- und Sicherheitsregelung, Instruktionen für medizinische Versorgung sowie Verfahren zur Benachrichtigung der zuständigen Behörden, von Waffenexperten sowie von Sanitäts- und Brandschutzpersonal einschließen.

e) *Transport auf dem Landweg*

Der Transport auf dem Landweg kann in gekennzeichneten oder nicht gekennzeichneten (eventuell gepanzerten) Militärfahrzeugen der Sicherheitskräfte, in zivilen Transportern oder in gesicherten und plombierten Eisenbahnwaggons oder Containern durchgeführt werden. Werden zivile Unternehmen mit dem Transport von SALW auf dem Landweg beauftragt, sollten im Voraus Genehmigungs-, Sicherheits-, Überwachungs- und Inspektionsverfahren sowohl für den Transport als auch für das Transportunternehmen selbst festgelegt werden. Entweder sollte das Transportunternehmen über spezielle Schutzvorrichtungen verfügen (z. B. Alarmsysteme an den Fahrzeugen oder elektronische Tracer in den Kisten), oder die Transporte werden je nach transportierter SALW-Menge und Gefahreinschätzung von der Polizei oder Militärpolizei überwacht beziehungsweise unter Begleitschutz durch Militär- oder Sicherheitskräfte gestellt. Der Transportweg sollte im Voraus geplant werden, wobei die Informationen über die Strecke der Geheimhaltung unterliegen sollten.

f) *Transport auf dem Luftweg*

Militärische Lufttransporte sollten im Einklang mit den militärischen Vorschriften und Verfahren durchgeführt werden.

Der Lufttransport kann von Spediteuren durchgeführt werden. Diese können Einzelpersonen oder Organisationen wie Speditionsfirmen oder Luftfrachtagenturen sein, die die Vermittlung, das Management oder die Organisation des Transports von SALW-Beständen vom Ort der Abfertigung bis zum Endbestimmungsort übernehmen. Sie können sich geleaster oder gecharterter Frachtflugzeuge mit angemieteter Besatzung bedienen. Diese Spediteure sollten die nötigen Überfluggenehmigungen für jene Länder einholen, durch deren Luftraum die Güter transportiert werden. Es sollten detaillierte Flug- und Streckenpläne erstellt werden, deren Einhaltung überwacht wird.

g) *Transport auf dem Seeweg*

SALW-Transporte sollten von Frachtgesellschaften oder -agenturen in versperrten/plombierten Containern auf geleasten oder gecharterten Schiffen mit angemieteter Besatzung

transportiert werden. Die Ladungen sollten während des Transits kontrolliert und bei Übernahme durch die Empfängerbehörde inspiziert werden, um sicherzustellen, dass die Plomben unversehrt sind. Die Ladungen sollten auf andere Anzeichen von Diebstahl oder Verlust überprüft werden.

h) Zusätzliche Maßnahmen

Zusätzlich sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Die SALW sollten zerlegt werden, und funktionsnotwendige Teile sollten getrennt verladen werden.
- Die Verfahren und Vorkehrungen für regelmäßige Transporte zwischen zwei gleichbleibenden Standorten sollten variiert und regelmäßig überprüft werden.
- Die Container sollten Tür zu Tür stehen, und die Schienen der Schiebetüren sollten als Sperre genutzt werden.
- Die SALW sollten im hinteren Bereich der Container verstaut werden.
- Fahrer und Begleitpersonal sollten speziell geschult werden.
- Die Transporte sollten mit Kommunikationssystemen ausgerüstet sein.
- Vor dem Transport von SALW sollten Risikobewertungen durchgeführt werden.

7. Vorsichtsmaßnahmen und Strafen bei Verlust und Diebstahl

a) Ziel

Vollständige und verbindliche Vorschriften für die Untersuchung und Aufklärung von Verlust oder Diebstahl von SALW sowie die wirksame Ahndung aller Verstöße können mithelfen, die Verbreitung von SALW einzudämmen. Sie sind auch ein wichtiger Faktor bei der Verhinderung der Umlenkung von SALW vom legalen auf den illegalen Markt. Fehlende Vorschriften, zu lockere Sicherheitsbestimmungen, mangelhafter Materialnachweis, Nachlässigkeit und Korruption können die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass SALW entwendet werden oder verloren gehen.

b) Ermittlungsbefugnis

Die Zuständigkeit für die Untersuchung und Aufklärung von Verlust und Diebstahl von SALW sollte einer benannten unabhängigen Stelle übertragen werden. Diese sollte über die nötigen Befugnisse und Möglichkeiten verfügen, unverzüglich tätig zu werden. Im Allgemeinen sollte es sich um einen Militärankläger oder eine militärische Rechtsbehörde oder um eine staatliche Dienststelle handeln, die gemeinsam mit der Zivilpolizei und den örtlichen Behörden vorgehen. Es sollte sich um eine Person oder Organisation handeln, die nichts mit dem Waffenverwaltungssystem zu tun hat.

c) *Aufzeichnungen*

Die Identität verlorener oder gestohlener Waffen wird von einer geeigneten nationalen Behörde verzeichnet und mindestens 20 Jahre lang aufbewahrt, um ihre zeitnahe Identifizierung nach ihrer Auffindung zu erleichtern.

8. Ausbildung des Personals in Sicherungsmaßnahmen für SALW-Lagerstandorte/-gebäude

a) *Auswahl des Personals*

Die sorgfältige und systematische Auswahl und Rekrutierung des gesamten Personals für die Verwaltung und Sicherung von SALW-Lagerbeständen ist von größter Bedeutung. Gefordert sind unter anderem Verlässlichkeit, Vertrauenswürdigkeit und Gewissenhaftigkeit sowie die entsprechende berufliche Qualifikation. Außerdem sollte jede Person einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Siehe auch MOSAIC 5.20 Klausel 9.7.

b) *Sicherheitsschulung und Personalmanagement*

Das Schlüsselpersonal sollte in den Vorschriften, Verhaltensweisen und Verfahren in Bezug auf die Sicherung an SALW-Lagerstandorten, die Bestandsverwaltung und den Materialnachweis geschult werden. Diese spezielle Sicherheitsschulung sollte beim erstmaligen Dienstantritt stattfinden und in regelmäßigen Zeitabständen wiederholt werden. Wenn Änderungen vorgenommen werden oder neue Dienstanweisungen oder Vorschriften in Kraft treten, sollte eine Nachschulung durchgeführt werden. Für Notfälle, etwa Beschädigung von Eigentum, Einbruch und Diebstahl, unbefugtes Eindringen und nachrichtendienstliche Aktivitäten, Brand oder Naturkatastrophen, sollten spezielle Schulungen stattfinden, die auch entsprechende praktische Übungen beinhalten. Die Dienstbedingungen für das Personal sollten ausreichend hohe Standards erfüllen, um die Anfälligkeit für Bestechung, Korruption, Nachlässigkeit und schlechte Moral zu verringern. Zusätzliches Personal sollte geschult werden, um geeignete Maßnahmen zur Verhinderung solcher Verstöße zu überprüfen.

9. Hilfestellung bei der Verbesserung der Verfahren für die Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen

a) *Ziel*

Es ist von größter Bedeutung, dass Erfahrung und Wissen jedem einzelnen Staat zugänglich gemacht werden, und dies über den OSZE-Informationsaustausch über SALW und die im vorliegenden Praxisleitfaden enthaltenen Standards hinaus.

b) *Hilfestellung*

Staaten, die Probleme und Abweichungen festgestellt haben, jedoch nicht über die zur Lösung dieser Probleme nötigen Kapazitäten oder Ressourcen verfügen, sollten andere Staaten beziehungsweise regionale oder internationale Organisationen, die Hilfestellung leisten können, um Hilfe ersuchen.

c) *Schulung*

Staaten, die über die Fähigkeit und Kapazität verfügen, Hilfe und Ausbildung zur Verbesserung einzelstaatlicher Verfahren zur Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen anzubieten, sollten ermutigt werden, Workshops und Schulungskurse abzuhalten oder zumindest eine Kontaktstelle zu benennen, an die sich andere Staaten mit dem Ersuchen um eine solche Unterstützung wenden können.

d) *Zusammenarbeit*

Es ist auch wichtig, mit internationalen Organisationen (z. B. den Vereinten Nationen, dem UNIDIR, dem Wassenaar-Arrangement, der NATO/dem EAPC usw.), Forschungsinstituten (z. B. Small Arms Survey) und Nichtregierungsorganisationen, die sich mit SALW-Fragen beschäftigen (z. B. International Alert, Saferworld, International Action Network on Small Arms, World Forum on the Future of Sport Shooting Activities usw.)⁵ regelmäßig zusammenzuarbeiten und Erfahrungen und Informationen auszutauschen.

III. Sicherheitsplan

1. Kontext

Dieser Abschnitt beschreibt das Verfahren für die Erstellung eines Sicherheitsplans, der Anhang enthält ein Beispiel für einen Musterplan. Da Sicherheitspläne genau an die Erfordernisse jeder Lagerstätte und ihres Bestandes beziehungsweise der einzelnen Standorte und ihrer jeweiligen Bestände angepasst werden sollten, kann kein vollständig standardisiertes Muster vorgegeben werden. Gewisse wesentliche Elemente lassen sich jedoch definieren. Die in diesem Abschnitt angeführten Elemente sollten bei der Erstellung eines konkreten Sicherheitsplans für SALW-Lagerbestände herangezogen werden.

Im Idealfall sollte jede Stätte, an der SALW-Lagerbestände gelagert werden, über einen eigenen Sicherheitsplan verfügen; mindestens sollten jedenfalls die Informationen über die SALW-Standorte in den Sicherheitsplan der Gesamteinrichtung aufgenommen werden.

2. Zweck und Bestandteile

Der Sicherheitsplan kann für folgende Zwecke verwendet werden:

- (i) Analyse: Der Plan kann als analytisches Instrument für die Planung und Aktualisierung des Sicherheitssystems einer Stätte verwendet werden.
- (ii) Verteilung von Aufgaben: Nach einer gründlichen Risikobeurteilung verfügt der verantwortliche Kommandant über ein Maximum an Informationen, um eine Entscheidung über die Sicherheitsprioritäten zu treffen, sowie für den Umgang mit möglichen Restrisiken, die vom Sicherheitssystem nicht abgedeckt werden.

5 Bezüglich der Rolle und des Engagements von Nichtregierungsorganisationen in Kleinwaffenfragen siehe Bachelor, P., „NGO Perspectives: NGOs and the Small Arms Issue“, *UNIDIR disarmament forum* 2002 Nr. 1, S. 37–40.

- (iii) Inspektionen: Das Studium des Sicherheitsplans ermöglicht gut vorbereitete Inspektionen, die sich auf die Schwachstellen im Sicherheitssystem konzentrieren.
- (iv) Sicherheitsinvestitionen: Die Prioritäten sollten sich aus dem Sicherheitsplan ergeben.
- (v) Festlegung der Aufgaben des Personals: Aus der Beurteilung der Lage ergeben sich die Verteilung und die Funktionen des Sicherheitspersonals und anderer Personen, die Zugang zu SALW-Standorten haben.

3. Struktur

Für die Entwicklung eines Sicherheitsplans sollten folgende Elemente in Erwägung gezogen werden:

- (i) Bezeichnung der Stätte
- (ii) Beschreibung der Stätte einschließlich ihrer Umgebung (insbesondere sofern sie sicherheitsrelevant sind); Darstellung von Bereichen mit unterschiedlichen Sicherheitsstufen, der wichtigsten Gebäude und ihrer Funktionen; Art des Materials und Wert der verschiedenen Bestände; Sicherheitsaspekte und Umweltbedingungen; alle weiteren Informationen, die für den Sicherheitsplan herangezogen werden können. Es sollte Abschnitt II Absatz 1 berücksichtigt werden.
- (iii) Die Risikobeurteilung sollte alle denkbaren Risiken erfassen und nicht nur ein wesentlicher Teil des Planungsverfahrens, sondern auch des Sicherheitsplans sein.
- (iv) Physische Sicherungsmaßnahmen wie aktive und passive Systeme sollten ebenso wie die Aufgaben des Sicherheitspersonals für alle Bereiche der Stätte nach Maßgabe der Ergebnisse der Risikobeurteilung detailliert beschrieben werden.
- (v) Es sollten Einsatzpläne für alle denkbaren Notfälle nach Maßgabe der Risikobeurteilung erstellt werden. Diese Pläne sollten einen eigenen Anhang zum Sicherheitsplan bilden.
- (vi) Es sollten Verfahren für die Meldung von Verlusten, Beschädigungen und weiteren Zwischenfällen in Betracht gezogen werden. Darin sollten auch Vorschriften betreffend die Instandsetzung der Mittel und die Ausbildung des Sicherheitspersonals sowie etwaige weitere Hinweise betreffend die Sicherung enthalten sein.
- (vii) Der Sicherheitsplan sollte vom Kommandanten/von der Kommandantin der Lagerstätte oder vom/von der Sicherheitsbeauftragten unterzeichnet werden.

4. Aktualisierung und Sicherheitseinstufung

Der Sicherheitsplan sollte regelmäßig aktualisiert werden, insbesondere im Falle einer Änderung einer der grundlegenden Faktoren (z. B. Änderungen in der Befehlskette, in der Funktion des/der Sicherheitsbeauftragten, in den Sicherheitsmitteln oder in den Ergebnissen der

Risikobeurteilung). Er sollte ein flexibles Dokument sein, das leicht an geänderte Anforderungen und Umstände angepasst werden kann.

Es sollten nur so viele vollständige Exemplare des Sicherheitsplans hergestellt werden wie unbedingt nötig. Ein Exemplar ist dem/der für die Inspektion Verantwortlichen zu übergeben. Weitere Exemplare sollten nur dann ausgehändigt werden, wenn der/die Empfänger/in diese Informationen nachweislich benötigt. Das vollständige Dokument sollte mit einer angemessenen Sicherheitsstufe versehen werden. Auch Teile des Dokuments, die einer weniger strengen Sicherheitsstufe unterliegen, sollten nur eingeschränkt ausgegeben werden.

Anhang A

Quellen

Exchange of Information on National Procedures for Stockpile Management and Security, vorgelegt von den OSZE-Teilnehmerstaaten, 30. Juni 2002.

Greene. O. (2000), Stockpile Security and Reducing Surplus Weapons, *Biting the Bullet Briefing No. 3*, London, BASIC, International Alert und Saferworld.

OSZE, Forum für Sicherheitskooperation (2000), *OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen*, FSC.DOC/1/00 vom 24. November.

OSZE, Konfliktverhütungszentrum (2002), *Overview of the first Information Exchange on SALW of 30 June 2001*, FSC.GAL/9/02 vom 23. Januar.

Practical Guide for Collection and Destruction: Tackling Small Arms and Light Weapons (2000), Bonn International Center for Conversion (BICC) und Monterey Institute of International Studies (Hrsg.), Februar.

Small Arms Survey (2001), Small Arms Survey 2001: Profiling the Problem, Oxford, Oxford University Press,

– (2002) Small Arms Survey 2002: Counting the Human Cost, Oxford, Oxford University Press, US-Verteidigungsministerium (1991), Physical Security Program, Government regulation DOD5200.8-R, Mai, verfügbar unter: <<https://apps.dtic.mil/dtic/tr/fulltext/u2/a268091.pdf>>

– (2000), „Physical Security of Sensitive Conventional Arms, Ammunition and Explosives“, Government manual DOD 5100.76, verfügbar unter: <<https://www.hsdl.org/?abstract&did=751603>>

Wassenaar-Arrangement (2000), *Best Practices for Effective Enforcement for the Control of Surplus or Demilitarised Equipment*, vereinbart am 1. Dezember 2000,

„Stockpile Management and Security of Small Arms and Light Weapons“ (2000), Thun, Schweiz, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Workshop-Unterlagen (nur zur Verteilung an die Workshop-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer bestimmt).

„First PfP Swiss Training Course on Stockpile Management and Security of Small Arms and Light Weapons“ (2001), Brugg, Schweiz, Partnerschaft für den Frieden/Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Workshop-Unterlagen (nur zur Verteilung an die Workshop-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer bestimmt).

„Second PfP Swiss Training Course on the Management of Small Arms: Stockpile Management and Security“ (2002), Spiez, Schweiz, Partnerschaft für den Frieden/Eidgenössisches

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Workshop-Unterlagen (nur zur Verteilung an die Workshop-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer bestimmt).

MOSAIC 01.20, Glossary of terms, definitions and abbreviations.

MOSAIC 03.20, National controls over the international transfer of small arms and light weapons.

MOSAIC 05.20, Stockpile management: Weapons.

MOSAIC 05.50, Destruction: Weapons.

EN 12320, Baubeschläge – Hangschlösser und Hangschlossbeschläge – Anforderungen und Prüfverfahren.

ISO 8271, Türblätter – Ermittlung der Widerstandsfähigkeit gegen harten Stoß.

SEESAC, RMDS/G 05.30, Weapons storage and security, 4. Aufl., SEESAC.

Bei undatierten Quellenangaben gilt die letzte Ausgabe des angegebenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

Annex B

Muster eines Sicherheitsplans

Die folgenden, beispielhaft angegebenen Themen sollten in einem Sicherheitsplan berücksichtigt werden:

1. Name, Dienstort und Telefonnummer des/der für die Einrichtung zuständigen Sicherheitsoffiziers/-offizierin
2. Anwendungsbereich des Planes
3. Inhalt und Wert der gelagerten Bestände
4. die Sicherheitsbedrohung
5. eine genaue Landkarte des Standorts der Einrichtung und seiner Umgebung
6. Detailskizzen, denen die räumliche Anlage der Einrichtung zu entnehmen ist, einschließlich aller Gebäude, der Ein- und Ausgänge/Einfahrts- und Ausfahrtstore sowie der Standorte aller Einrichtungen wie Stromgeneratoren/Umspannwerke, Hauptstränge für Wasser und Gas, wichtigste Kommunikationsknoten, Straßen und Gleise, Baumbestand, Beschaffenheit des Untergrunds (hart oder weich) usw.
7. Überblick über die physischen Sicherungsmaßnahmen für die Einrichtung einschließlich folgender Einzelheiten, doch nicht auf diese beschränkt:
 - Zäune, Türen und Fenster
 - Beleuchtung
 - Perimeteralarmsysteme gegen unbefugtes Eindringen
 - Alarmsysteme gegen unbefugten Zutritt
 - automatische Zugangskontrollsysteme
 - Wachen
 - Wachhunde
 - Verriegelungen und Sicherheitsbehältnisse
 - Personenkontrolle an den Ein- und Ausgängen
 - Güter- und Materialkontrolle an den Ein- und Ausgängen

- gesicherte Räume
 - verstärkte Gebäude
 - Videoüberwachungsanlage
8. Sicherheitsaufgaben (insbesondere des im Folgenden angeführten Personals, falls anwendbar):
- Sicherheitsoffizier/in
 - Beauftragte/r für Sprengmittel/Betriebssicherheit
 - Waffenkammerwart/in
 - Produktionsmanager/in
 - Transportoffizier/in
 - Abteilungsleiter/in
 - Bevorratungs- und Versorgungsoffizier/in
 - für Einsätze/Materialnachweis/Verlegung zuständige/r Verantwortliche/r
 - Sprengmeisterinnen und Sprengmeister
 - alle zugangsberechtigten Personen
9. Sicherheitsverfahren, die in den Bereichen Herstellung/Verarbeitung, Lagerbetreuung, Verarbeitung, Erprobung, Qualitätssicherung, Klima- und anderen Tests einzuhalten sind, sowie weitere SALW-Aktivitäten
10. Kontrolle des Zugangs zu Gebäuden, Bereichen, Gebäudekomplexen
11. Verfahren für Umgang und Transport
12. Kontrolle der Sicherheitsschlüssel – der in Verwendung befindlichen sowie der Zweitschlüssel
13. Materialnachweis – Prüfung der Aufzeichnungen und Stichproben
14. Sicherheitsschulungen, -ausbildungen und -anweisungen für das Personal
15. Vorgehensweise bei Feststellung von Verlusten/Überschüssen

16. Einzelheiten betreffend Vorkehrungen für Eingreifkräfte (z. B. Größe, Reaktionszeit, Befehle, Aktivierung und Dislozierung)
17. Vorgehensweise im Falle der Auslösung eines Alarms
18. Vorgehensweise in Notfällen (z. B. Brand, Überschwemmung, Anschläge usw.)